
MEMORANDUM

EINTREIBUNG DES GESCHULDETEN BETRAGES IN DER SCHWEIZ

(27-3-2007)

Empfehlung: Es ist stets zu empfehlen, den Übersetzungsauftrag vom Auftraggeber unterzeichnen zu lassen. Der Vertrag hält unter anderem fest, wie das Übersetzungshonorar berechnet wird.

Ablauf der Rechnungsstellung und Inkassoverfahren:

1. **Rechnungsstellung:** Dem Auftraggeber ist eine Rechnung zuzustellen mit/ohne Hinweis auf den schriftlichen bzw. mündlichen Vertrag mit einer Fristansetzung – in der Regel 30 Tage.
 - Beahlt → i. O.
 - Nicht bezahlt → 2.

2. **1. Mahnung:** Wird die Rechnung nicht innerhalb der genannten Frist nach Zustellung beglichen, wird dem Kunden eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit erneuter Fristansetzung zugestellt.
 - Beahlt → i. O.
 - Nicht bezahlt → 3.

3. **2. Mahnung:** Auf die 2. Zahlungsaufforderung (2. Mahnung) mit letzter Fristansetzung kann eine Mahngebühr und ein entsprechender Verzugszins – gemäss Art. 104 OR 5 % - erhoben werden. Zudem kann in der 2. Mahnung angedroht werden, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist die Betreibung eingeleitet wird.
 - Beahlt → i. O.
 - Nicht bezahlt → 4 ff.

4. Je nachdem ob ein definitiver oder provisorischer Rechtsöffnungstitel vorliegt, ist wie folgt vorzugehen:
- **Definitive Rechtsöffnung:** Es besteht bereits ein Entscheid über Bestand, Höhe, Fälligkeit der Forderung → 5 ff.
 - **Provisorische Rechtsöffnung:** Der geschuldete Betrag ist schriftlich anerkannt (unterzeichneter Vertrag), d.h. eine Schuldanerkennung liegt vor → 5 ff.
 - Es liegt keine schriftliche Schuldanerkennung vor → (5)* 6; 8

5. **Betreibungsverfahren:**

1. **Betreibungsbegehren:** Mittels Ausfüllen des Formulars «Betreibungsbegehren» und dessen Weiterleiten an das Betreibungsamt hebt der Gläubiger das Schuldbetreibungsverfahren an.
 2. **Zahlungsbefehl:** Nach Empfang des Betreibungsbegehrens erlässt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl, ohne Bestand, Höhe, Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit der in Betreuung gesetzten Forderung zu prüfen. Es setzt dem Schuldner eine Frist von 20 Tagen zur Zahlung der betriebenen Forderung samt Betreuungskosten und eine Frist von 10 Tagen, um **Rechtsvorschlag** (bestreitet Forderung) zu erheben.
 - a. Schuldner bezahlt → i. O.
 - b. Schuldner erhebt Rechtsvorschlag → 6.
 - c. Schuldner reagiert nicht → 3.
 3. **Fortsetzungsbegehren:** Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben oder wurde dieser beseitigt, kann der Gläubiger beim Betreibungsamt frühestens 20 Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls das **Fortsetzungsbegehren** mittels Ausfüllen des Formulars «Fortsetzungsbegehren» stellen. Das Betreibungsamt hat alsdann festzustellen, ob die Betreuung auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortzusetzen ist. →7.
6. **Gerichtliches Verfahren:** Wurde **Rechtsvorschlag** erhoben oder liegt kein Rechtsöffnungstitel vor, muss der Gläubiger - will er die Betreuung weiterführen - Bestand, Höhe, Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung richterlich überprüfen und den Rechtsvorschlag beseitigen lassen.
- **Definitive oder provisorische Rechtsöffnung:** Besteht bereits ein Entscheid über Bestand, Höhe und Fälligkeit der Forderung (definitive Rechtsöffnung) oder Schuldanerkennung (provisorische Rechtsöffnung), wird die Vollstreckbarkeit im Rechtsöffnungsverfahren durch den Richter abgeklärt. Das Begehren um Rechtsöffnung ist mit dem Rechtsöffnungstitel und dem Zahlungsbefehl beim Richter zu stellen.

- Rechtsöffnung wird erteilt → 5.3. Der Gläubiger kann das **Fortsetzungsbegehren** stellen
 - Rechtsöffnung wird nicht erteilt → 8.
7. Das Betreibungsamt führt Pfändung/Konkurs, Verwertungs- und Verteilungsverfahren durch.
- **Pfändung:** Nach der Verwertung aller mit Beschlag belegten Vermögenswerten einer Pfändung nimmt das Betreibungsamt die Verteilung sofort und von Amtes wegen vor. Reicht der Erlös nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen, führt das Betreibungsamt eine Nachpfändung durch. Reicht der Erlös auch danach nicht aus, ist ein Kollokationsverfahren durchzuführen: Es wird entschieden, ob und in welchem Umfang die Gläubiger an einem Verwertungserlös teilhaben. Für den ungedeckt gebliebenen Betrag erhalten die Gläubiger einen Pfändungsverlustschein (=provisorischer Rechtsöffnungstitel).
 - **Konkurs:** Nach Eingang des Erlöses der Konkursmasse erstellt die Konkursverwaltung die Verteilungsliste. Gestützt auf die Verteilungsliste verteilt die Konkursverwaltung die Konkursdividende an die Konkursgläubiger. Sofern es sich beim Schuldner um eine natürliche Person handelt, erhalten sämtliche Gläubiger bei der Verteilung für den ungedeckt bleibenden Betrag ihrer Forderung einen Verlustschein infolge Konkurses (=provisorischer Rechtsöffnungstitel). Im Konkurs über juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie in der konkursamtlicher Nachlassliquidation erhalten die Gläubiger bei der Verteilung für den ungedeckt bleibenden Betrag ihrer Forderung einen Verlustausweis, welcher keine Rechtswirkungen hat.
8. **Gerichtliches Verfahren:**
- Verfügt der Gläubiger weder über einen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheid, noch über eine Schuldanerkennung, oder wurde das Begehren um Rechtsöffnung abgewiesen, hat der Gläubiger im ordentlichen Zivilverfahren beim Richter Klage einzureichen. Die Anerkennungsklage lautet: „Der Schuldner sei zu verurteilen, CHF xx zu bezahlen“.
 - Bei kleinen Beträgen (unter CHF 10'000.-- wird in den meisten Kantonen ein mündliches Verfahren durchgeführt. Nach Vorladung der Parteien fällt das Gericht ein **Urteil**, oder ein **Vergleich** kommt zustande. Bei einem Urteil (Verurteilung zur Bezahlung eines Betrages/im Vergleich zustande kommende Akzeptierung zur Bezahlung eines bestimmten Betrages) entsteht eine neue Forderung (=definitiver Rechtsöffnungstitel).
 - Falls der Betrag erneut nicht bezahlt wird → 5 ff. (Das Urteil ist ein definitiver Rechtsöffnungstitel)
 - Oder im Falle einer abgewiesenen Rechtsöffnung (6.) → 5.3. Fortsetzung der Betreuung

Allgemeine Hinweise und Definitionen:

- (5)* Oft ist es zu empfehlen, auch ohne schriftliche Schuldanererkennung das Betreibungsverfahren gemäss 5. anzuheben, weil das Betreibungsamt dem Schuldner einen Zahlungsbefehl zustellt. Häufig zahlt der Schuldner nach Erhalt des Zahlungsbefehls die Forderung. Nach der Zustellung des Zahlungsbefehls wird der Schuldner im Register vermerkt.
- **Ort der Betreuung:** Der ordentliche Betreibungsstand befindet sich in der Betreibungs- oder Konkursregion am Wohnsitz bzw. Sitz der betriebenen Partei.
- **Ort der Klage:** Der Allgemeine Gerichtsstand befindet sich im Gerichtskreis am Wohnsitz bzw. Sitz der beklagten Partei, sofern kein gewillkürter Gerichtsstand der Parteien vorliegt.
- **Definitive Rechtsöffnung:** Die definitive Rechtsöffnung ist der gerichtliche Entscheid, welcher den Gläubiger berechtigt, das durch den Rechtsvorschlag eingestellte Schuld- und Betreibungsverfahren fortzusetzen.
- **Provisorische Rechtsöffnung:** Die provisorische Rechtsöffnung ist der gerichtliche Entscheid, welcher den Gläubiger unter der resolutiven Bedingung, dass der Schuldner keine Aberkennungsklage erhebt, berechtigt, das durch den Rechtsvorschlag eingestellte Schuldbetreibungsverfahren fortzusetzen. Unterschieden werden folgende Arten provisorischer Rechtsöffnungstitel:
 - Schuldbekennnisse (Wechsel und Check, ...)
 - Zweiseitige Verträge (Aufträge, Kaufverträge, Mietverträge, ...)
- **Betreibungsrechtliche Ausfallbescheinigungen** (Pfändungsverlustschein, Pfandausfallschein, Konkursverlustschein)
- **Verlustschein:** Wurde kein pfändbares Vermögen vorgefunden, wird ein definitiver Pfändungsverlustschein ausgestellt. War gemäss Schätzung des Betreibungsamtes nicht genügend Vermögen vorhanden, um die betriebene Forderung samt Zinsen und Kosten zu decken, dient die Pfändungsurkunde als provisorischer Pfändungsverlustschein. Dieser gilt bis das Schuldbetreibungsverfahren vollständig durchgeführt und ein definitiver Verlustschein ausgestellt ist. Der provisorische Pfändungsverlustschein gibt dem Gläubiger folgendes Recht:
 - Arrestlegung auf neu auftauchendes Vermögen des Schuldners
 - Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners, mit denen dieser Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung entziehen wollte
 - Nachpfändung neu entdeckter Vermögenswerte innert eines Jahres seit Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner
- **Kostenvorschuss:** Betreuungskosten (Verfahrenskosten) sind grundsätzlich vom Schuldner zu tragen. Sie müssen jedoch vom Gläubiger Verfahrensschritt für Verfahrensschritt vorgeschossen werden. Wird ein Vorschuss nicht geleistet, kann das Betreibungsamt unter Anzeige an den Gläubiger die betreffende Handlung einstweilen

unterlassen. Die Gebührenhöhe richtet sich weitgehend nach der Höhe des betriebenen Betrags.

Die Gebühr für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls bemisst sich nach der Forderung und beträgt:

Forderung/Franken	Gebühr/Franken			
		bis	100	7.–
über	100	bis	500	20.–
über	500	bis	1 000	40.–
über	1 000	bis	10 000	60.–
über	10 000	bis	100 000	90.–
über	100 000	bis	1 000 000	190.–
über	1 000 000			400.–